

2-G / 2-G-Plus / 3-G in Sachsen-Anhalt (Stand: 18.02.2022)

Die nachfolgende Liste dient der Veranschaulichung der 2-G- und 2-G-Plus-Zugangsmodelle sowie der Testpflichten. Die Übersicht ist nicht abschließend, sodass zur rechtlichen Klarheit auf den Verordnungstext verwiesen wird.

Bei der 3-G-Regelung dürfen Geimpfte, Genesene und Getestete Zugang erhalten.

Beim verpflichtenden 2-G-Zugangsmodell in geschlossenen Räumen sowie beim verpflichtenden 2-G-Plus-Zugangsmodell darf nur folgenden Gästen bzw. Besucherinnen und Besuchern der Zugang gewährt werden:

1. Vollständig Geimpfte und Genesene,
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (während der Schulferien müssen Kinder zwischen 6 und 17 Jahren einen negativen Test vorweisen),
3. Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde oder die in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten; zur Erhöhung des Schutzes müssen sie eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen oder vor Ort durchführen und grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen; ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original ist erforderlich.

Bei den 2-G-Plus-Zugangsmodellen haben die vollständig Geimpften und Genesenen zusätzlich einen aktuellen negativen Test vorzuweisen. Dies gilt insbesondere für größere Veranstaltungen im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich.

Einrichtungen, die das freiwillige 2-G-Plus-Zugangsmodell umsetzen dürfen nur den in Nummer 1 und 2 genannten Personen den Zutritt gewähren, wobei die vollständig Geimpften und Genesenen zusätzlich einen aktuellen negativen Test vorzuweisen haben. Die zusätzliche Testpflicht gilt nicht für

1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung nicht länger als drei Monate zurückliegt, und
3. Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Einrichtungen, die das 2-G-Plus-Zugangsmodell freiwillig umsetzen dürfen, wurden in der Tabelle mit einem *Sternchen* gekennzeichnet.

Beim freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell darf generell und beim verpflichtenden 2-G-Plus-Zugangsmodell darf bei Chören zwischen den Chormitgliedern auf Abstandsregelungen sowie die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

Bereich	3-G	2-G	2-G-Plus	Ohne Nachweis
Abhol- und Lieferdienst				x
Archive	x			
Außergastronomie*				x
Autokinos*	x			
Badeanstalten*, Schwimmbäder*, Heilbäder*		x		

Bereich	3-G	2-G	2-G-Plus	Ohne Nachweis
Beherbergung*		x		
Berufliche Beherbergung	x			
Bibliotheken	x			
Bildungseinrichtungen*	x (Ausnahmen vorhanden; insbesondere bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt Testpflicht)			
Chöre			x	
Dauercamper				x
Fitness- und Sportstudios*		x		
Freizeit- und Spaßbäder*		x		
Freizeitparks*		x (Innenräume)		x (im Freien)
Indoor-Spielplätze*		x		
Innengastronomie*		x		
Kinos*		x		
Konzerthäuser*		x		
Krankenhäuser	x (für Besucher; weitere Maßgaben ggf. über Hausrecht möglich)			
Kulturveranstaltungen mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien			x	
Ladengeschäfte				x
Literaturhäuser*		x		
Medizinisch notwendige Behandlungen (Physio- therapie etc.) und körpernahe Dienst- leistungen (Friseur etc.)	x			
Messen- und Ausstellungen*	x			
Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern	x			
Pflegeeinrichtungen	x			
Planetarien* und Sternwarten*		x		
Private Feiern mit max. 50 vollständig geimpften und genesenen Personen				x (bei Nicht-Geimpften u. Nicht-Genesenen: Kontaktbeschränkung auf max. 10 Personen, Personenbegrenzung gilt nicht bei privaten Treffen von 2 Haushalten)

Bereich	3-G	2-G	2-G-Plus	Ohne Nachweis
private Feiern mit mehr als 50 Personen* -> nur als professionell organisierte Feier zulässig		x		
Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -vermittlung*	x			
Prostitutionsveranstaltungen*	x			
Rehabilitationssport	x			
Reisebusreisen*, Flusskreuzfahrten* und vergleichbare touristische Angebote*		x		
Saunen* und Dampfbäder*		x		
Schulen	x Mindestens drei Tests pro Woche / derzeit tägliche Testpflicht.			
Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte*		x		
Soziokulturelle Zentren*, Bürgerhäuser* und Mehrgenerationenhäuser*		x		
Spezialmärkte und Jahrmärkte	x			
Spielhallen*, Spielbanken* und Wettannahmestellen*		x Soweit die Wettannahmestelle nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wertscheins betreten wird, besteht keine 2-G-Zugangsbeschränkung.		
Sportveranstaltungen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien			x	
Stadt*- und Naturführungen*	x			
Stadtrundfahrten*, Schiffsrundfahrten* und vergleichbare Angebote*		x		
Tanz*- und Ballettschulen*		x		
Theater*		x		
Tierhäuser* und andere Gebäude in zoologischen und botanischen Gärten*	x			

Bereich	3-G	2-G	2-G-Plus	Ohne Nachweis
Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien*				x
Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Innenbereich*		x		
Veranstaltungen*	x (bis 50 Personen)	x (über 50 Personen)	x (Kultur- und Sportveranstaltungen mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien)	
Volkstfeste			x	
Wettkampfbetrieb im Freien	x			
Wettkampfbetrieb im Innenbereich		x		
Yoga- und andere Präventionskurse im Innenbereich*		x		
Zoos, zoologische und botanische Gärten (ohne Tierhäuser)				x